Zeitschrift: Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes

Herausgeber: Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz

Band: 44 (1936)

Heft: 8

Artikel: Beziehungen der Zivilspitäler zum Roten Kreuz

Autor: Fischer, von

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-973309

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

1. August 1936 | Nr. 8 | 1er août 1936
44. Jahrgang | 44e année

DAS ROTE KREUZ

LA CROIX-ROUGE

Monatsschrift des Schweizerischen Roten Kreuzes
REVUE MENSUELLE DE LA CROIX-ROUGE SUISSE

Inhaltsverzeichnis — Sommaire

	Pag.
Beziehungen der Zivilspitäler zum Roten Kreuz	169
Assemblée des délégués de la Croix-Rouge suisse à Interlaken	174
Riunione dei delegati della Croce Rossa Svizzera	177
Von der Delegiertenversammlung des Roten Kreuzes in Interlaken	177
Von unsern Sektionen — De nos sections:	
Zweigverein Appenzell A.-Rh.	180
Zweigverein Bern-Oberland	181
Zweigverein Chur	183
Zweigverein Thur-Sitter	184
Zweigverein Zürich	184
Wie steht es mit dem passiven Luftschutz? (Schluss)	185
Avec quels moyens se font les attaques aériennes?	190
Schweizerischer Samariterbund:	
Alliance suisse des Samaritains:	
Ein sehr tragischer Unfall	193
Zum Flugzeugunglück in Môtiers	194
L'issue tragique d'un exercice de samaritains	195
A propos de l'accident d'aviation à Môtiers	197
A proposito dell'infortunio aviatorio di Môtiers	198
L'Alleanza svizzera dei samaritani a Zugo	199
Samariterhilfslehrerkurs in Glarus	200
Freiwillige Beiträge für die Hilfskasse	200
Contributions volontaires en faveur de la Caisse de secours	200

Beziehungen der Zivilspitäler zum Roten Kreuz.

Von Dr. *v. Fischer*, Zentralsekretär des Schweiz. Roten Kreuzes.*)

Sehr geehrter Herr Präsident!

Sehr geehrte Herren Regierungsräte!

Gestatten Sie mir, vorerst mit wenigen Worten die Ziele des Roten Kreuzes zu berühren, da diese in der Schweiz noch keineswegs so allgemein bekannt sind, wie sie es werden müssen.

Das Rote Kreuz wurde ursprünglich zur Unterstützung des Armeesanitätsdienstes gegründet und stellte sich zur Aufgabe, ausgebildetes Personal und Material für diesen Zweck zur Verfügung zu halten. Wir haben heute allen Grund, dieser Aufgabe des Roten Kreuzes die vollste Aufmerksamkeit zu schenken, so sehr wir auch hoffen, dass es nicht nötig sein wird, dass diese Organisation in Erscheinung tritt. Die zweite Aufgabe des Roten Kreuzes besteht darin, und hier unterscheidet sich das Rote Kreuz von den meisten übrigen Zweigen der Armee, die Vorbereitungen, die für den Kriegsfall getroffen werden, auch in Friedenszeiten in weitestem Masse im gesamten Landesinteresse nutzbringend zu verwerten. Ein weiterer Unterschied zwischen dem Roten Kreuz und den übrigen Zweigen der Armee ist der, dass die ganze Rotkreuz-Tätigkeit auf Freiwilligkeit basiert und auch die Kosten im wesentlichen durch freiwillige Gaben bestritten werden.

Diese Eigenschaften des Roten Kreuzes sind allen nationalen Gesellschaften

*) Referat, gehalten an der Schweiz. Sanitätsdirektoren-Konferenz vom 10. Juli 1936 in Stans.

gemeinsam. In den Einzelheiten aber bestehen wesentliche Unterschiede. Die Schweiz muss schon in normalen Zeiten, besonders aber im Falle eines Krieges, mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln ausserordentlich sparsam umgehen. Es wäre daher, nach unserer Auffassung, unrichtig, wenn das Schweizerische Rote Kreuz, wie das die meisten angrenzenden Gesellschaften tun, eine grössere Zahl von Spitälern selbständig betreiben würde. Das Schweizerische Rote Kreuz besitzt ein Spital zur Ausbildung deutschsprechender Krankenschwestern in Bern, es hat ein Abkommen mit einem weitern Spital zur Ausbildung französisch sprechender Schwestern in Lausanne, im übrigen aber versucht es, die bestehenden privaten und staatlichen Spitäler wie auch die bestehenden Schwesternschulen, seien sie konfessionell oder nicht, unter vollständiger Wahrung ihrer Selbständigkeit, so organisatorisch zusammenzufassen, dass in Zeiten ausserordentlicher Anforderungen die vorhandenen Mittel eine maximale Rendite im Interesse des Landes ergeben.

Aus Besprechungen, die zwischen Generalstab, Abt. für Sanität E. M. D., Veska und Rotem Kreuz abgehalten wurden, ist eine Vereinbarung zwischen dem Roten Kreuz und der Veska hervorgegangen, die Sie erhalten haben und die ich kurz erläutern möchte:

Diese Vereinbarung und die ihr beiliegende Uebereinkunft zwischen den einzelnen Spitälern und der Veska stellen die Bedingungen auf, unter welchen die Spitäler im Kriegsfall sich dem Schutz des Roten Kreuzes bzw. der Genfer Konvention unterstellen können. Dabei musste vorerst auf die internationalen Abkommen Rücksicht genommen werden, welche die Benützung des Zeichens des Roten Kreuzes nur da gestatten, wo es zum Schutze kranker und verwundeter Wehrmänner oder des Sanitätspersonals und -materials für die Armee Verwendung findet. Deshalb darf dieses Abzeichen nur bei denjenigen Spitälern Anwendung finden, welche in irgendeiner Weise auch für die Armee von Interesse sind.

Vereinbarung und Uebereinkunft versuchen nun, die Sache so zu lösen, dass die Spitäler sich verpflichten, einen Teil ihres Personals und Materials der Armee zur Verfügung zu stellen, wogegen sie das Recht erhalten, das Zeichen des Roten Kreuzes an ihren Gebäuden und dem der Krankenpflege dienenden Material anzubringen.

Was bedeutet diese Uebereinkunft für die Spitäler?

Vorerst sei festgestellt, dass, wie ich dies schon in den vorbereitenden Konferenzen für die Vereinbarung mit allem Nachdruck feststellte, der Schutz des Roten Kreuzes gegen Bombardierung aus der Luft ein sehr relativer und unzuverlässiger ist. Es kann aber auch ein anderer Fall eintreten, nämlich die Besetzung eines Teiles des Landes durch eine fremde Armee. In einem solchen Falle aber hat sich das Abzeichen des Roten Kreuzes da, wo es nicht missbraucht wurde, praktisch als sehr wesentlicher Schutz erwiesen.

Man könnte nun die Frage aufwerfen: Warum sollen sich die Spitäler dem Roten Kreuz und nicht direkt der Armee anschliessen? Auch die Armee kann ohne Vermittlung der Rotkreuzgesellschaft das Recht zum Führen des Abzeichens erteilen, wenn die Bedingungen erfüllt sind. Es besteht zwischen den beiden Fällen aber ein Unterschied.

Art. 15 der Genfer Konvention besagt: «Die Gebäude und das Material der

stehenden Sanitätsanstalten des Heeres bleiben den Kriegsgesetzen unterworfen, dürfen aber ihrer Bestimmung nicht entzogen werden, solange sie für die Kranken und Verwundeten notwendig sind.

Die Befehlshaber der Operationstruppen können indessen, wenn dringende militärische Gründe es erheischen, darüber verfügen, müssen aber vorher das Schicksal der darin behandelten Verwundeten und Kranken sicherstellen.»

Art. 16 der Genfer Konvention:

«Die Gebäude der Hilfsgesellschaften, denen die Vergünstigungen dieses Abkommens zukommen (d. h. der Rotkreuzgesellschaften), sind als *Privateigentum* zu behandeln.

Das Material dieser Gesellschaften, wo immer es sich befinden mag, ist gleichfalls als Privateigentum zu behandeln.

Das den Kriegführenden nach den Gesetzen und Gebräuchen des Krieges zuerkannte Requisitionsrecht darf nur im Falle dringender Notwendigkeit und nach Sicherstellung des Schicksals der Verwundeten und Kranken ausgeübt werden.»

Aus diesen Gründen ist denn auch die Abteilung für Sanität zur Ueberzeugung gelangt, dass es im Interesse nicht nur der Spitäler, sondern auch des Landes liege, wenn diese sich durch Vermittlung des Roten Kreuzes und nicht direkt der Armee anschliessen.

Auf einen Punkt der Uebereinkunft möchte ich noch hinweisen: Es heisst dort, durch den Abschluss der Uebereinkunft erhalten die Spitäler das Recht, das Abzeichen des Roten Kreuzes im Frieden zu führen, dagegen im Kriegsfall nur, wenn die Armeeleitung es ausdrücklich bestätigt. Die Armeeleitung wird aber im Kriegsfall die der Uebereinkunft beigetretenen Spitäler der Genfer Konvention unterstellen. Der Vorteil der Vereinbarung für die Spitäler besteht somit im Schutz der Genfer Konvention.

Welche Pflichten übernimmt die Krankenanstalt?

Praktisch von Bedeutung sind die Verpflichtungen im Kriegsfall. Das Spital verpflichtet sich, mindestens einen Viertel seines Personals und Materials der Armee zur Verfügung zu stellen und räumt der Abt. für Sanität bzw. dem Rotkreuzchefarzt, der im Kriegsfall Kommandant des Roten Kreuzes ist, das Recht ein, einen Spitalkommandanten zu ernennen, der aber, wo immer möglich, aus dem im Spital arbeitenden Personal entnommen werden soll. Da, wo der Chefarzt noch im Spital tätig ist, wird er in erster Linie in Frage kommen, in zweiter Linie der Verwalter. Wenn aber beide von der Armee anderweitig beansprucht sind, kann es auch ein anderer Arzt, ein Verwaltungsbeamter oder ein Oberwärter sein.

Diesen Bestimmungen ist in Art. 3 noch ein Beisatz angefügt, der zum Teil im Widerspruch zu stehen scheint mit den früheren Bestimmungen. Für den Fall nämlich, dass eine geschlossene Sanitätsformation in das Spital verlegt wird, gehen alle Kompetenzen an den Komandanten dieser Formation über.

Dieser Fall liegt eigentlich ausserhalb der ganzen Abmachungen. Er wird unterschiedslos auf alle Spitäler angewendet, ob sie der Uebereinkunft beigetreten seien oder nicht. Da, wo die taktische Lage die Etablierung einer solchen Formation verlangt, wird sie eben von der Armee errichtet werden.

Das Material, das das Spital der Armee zur Verfügung stellt, kann diese im Spital selbst verwenden, indem sie einen Teil des Spitals mit Militärpatien-

ten belegt. Es kann aber auch ein anderer Fall vorkommen, den ich Ihnen am Beispiel des Basler Bürgerspitals zeigen möchte.

Im Falle drohender Kriegsgefahr, nicht erst nach Ausbruch des Krieges, müsste dieses Spital seine Kranken evakuieren, da die Verantwortung für den Schutz der Kranken im Spital selbst nicht zu tragen wäre. Ich weiss nicht, ob innerhalb der Kantonsgrenzen ein Ort gefunden würde, der für diese Kranken genügende Sicherheit böte. Der grössere Teil der Kranken wird aber eine Verlegung ausserhalb der Kantonsgrenzen nicht besonders schätzen, sondern es vorziehen, nach Hause zurückzukehren. So kann man mit Bestimmtheit damit rechnen, dass hier die Zahl von 70 Prozent Heimkehrender erreicht wird, dass also von den rund 1000 Patienten nicht mehr als höchstens 200—300 verlegt zu werden brauchen, das Material für die übrigen 700—800 würde frei und könnte an Ort und Stelle kaum Verwendung finden. Dieses Material wäre aber für die Errichtung einer M. S. A. ausserordentlich wertvoll, sofern es rechtzeitig ins Innere des Landes transportiert werden kann. Allerdings ist es selbstverständlich, dass man auch nicht alles Spitalmaterial aus Basel wegführen dürfte. Eine genügend ausgerüstete Notstation zur vorübergehenden Aufnahme von Kranken oder Verletzten müsste zurückbleiben. Dies bedeutet aber, dass schon in Friedenszeiten die Vorbereitungen getroffen werden müssen zur Ausscheidung des Materials, das den Evakuierten mitzugeben ist, das für die Notstation zurückbleiben muss und das der Armee abgegeben werden kann.

Aber nicht nur für das Material müssen solche Vorbereitungen getroffen werden, sondern auch für das Personal.

Im gleichen Falle wie Basel kann sich sehr leicht auch das Kantonsspital Genf befinden, aber auch eine ganze Reihe anderer Spitäler, die innerhalb grösserer und wichtiger Städte durch Flugzeuge gefährdet sind. So wird z. B. in Bern wahrscheinlich ein einziges Spital seinen Betrieb aufrecht erhalten können.

Die Verpflichtung, die ein Spital mit Unterzeichnung der Uebereinkunft eingeht, besteht also im wesentlichen darin, einen Teil seines Materials, das es im Moment vielleicht selbst gar nicht brauchen könnte, der Armee zur Verfügung zu stellen oder der Armee einen Teil seiner Betten zu überlassen. Die andere Verpflichtung des militärischen Kommandos ist durch die Genfer Konvention vorgeschrieben, aber praktisch sehr wenig einschneidend.

Was bedeutet die Vereinbarung für das Rote Kreuz?

Die ursprüngliche Aufgabe des Roten Kreuzes besteht darin, ausgebildetes Personal und Material der Armeesanität zur Verfügung zu stellen. Die Unterzeichnung der Uebereinkunft durch die grossen und wesentlichen Spitäler wird dem Roten Kreuz erst gestatten, sich darüber ein Urteil zu bilden, was im Lande vorhanden ist und was noch fehlt und durch das Rote Kreuz beschafft werden muss. Es erlaubt dem Roten Kreuz, unnötige Ausgaben zur Anschaffung von Material, von dem wir genügend haben, zu vermeiden und sich auf das Notwendige zu beschränken.

Es gestattet aber noch etwas weiteres, was ebensosehr im Interesse der Spitäler wie des Roten Kreuzes liegt: eine zweckmässige Verteilung des ausgebildeten Pflegepersonal auf Armee und Zivilspitäler. Heute ist die Sache so, dass die nötigen Schwestern für die Armee bereit gestellt sind; aber es könnte leicht

der Fall eintreten, dass ein Spital vollständig von Schwestern entblösst wird, während ein anderes weit mehr behält, als es brauchen kann für die naturgemäss verminderte Patientenzahl.

Ich glaube deshalb, dass die Unterzeichnung dieser Uebereinkunft gerade durch die grossen Kantonsspitäler ebensosehr in deren Interesse liegt wie in demjenigen der Armee.

Wenn ich diese Erläuterungen hier anbringe, so geschieht es deshalb, weil gerade bei denjenigen Spitälern, welche für die Armee von grösstem Interesse sind, die Sanitätsdepartemente der Kantone den grössten Einfluss besitzen. Ich wäre Ihnen daher sehr dankbar, wenn Sie Ihren Einfluss geltend machen würden, um die Leitungen zu veranlassen, die Uebereinkunft zu unterzeichnen.

Einleitend hatte ich gesagt, dass die erste Aufgabe des Roten Kreuzes die Unterstützung der Armeesanität im Kriegsfall ist. Die zweite Aufgabe gilt der Nutzbarmachung dieser Vorbereitungen in Friedenszeiten. Soweit es die Zusammenarbeit zwischen Zivilspitälern und Rotem Kreuz betrifft, kommen hier hauptsächlich zwei Fälle in Betracht: Epidemien und Katastrophen. Nehmen wir die letzteren voran. Wir haben es mit einem Notstand zu tun, der in der Regel nur ein beschränktes Gebiet betrifft; dieses kann aber in einer Weise betroffen werden, dass die eigenen Mittel nicht ausreichen, um den Anforderungen gerecht zu werden. Selbstverständlich wird in einem solchen Fall das Rote Kreuz zuerst sein eigenes Material zur Verfügung stellen, dessen Bestand gegenwärtig ausgebaut und da, wo Zweigvereine des Roten Kreuzes bestehen, in kleineren Depots im Lande herum verteilt wird. Es dürfte aber für die betroffene Gegend eine Beruhigung darstellen, wenn eine Organisation da wäre, die auch die nicht betroffenen Landesgegenden in kurzer Zeit zur Hilfeleistung mobilisieren kann.

Schwieriger schon ist die Sache im Falle von Epidemien, wenigstens wenn diese das ganze Land überziehen und daher überall Mangel an Personal und Material besteht. Gerade die letzte grosse Epidemie im Jahre 1918 hat eindringlich vor Augen geführt, welch unheilvolle Folgen ein Mangel an Organisation in solchen Fällen haben kann. Damit aber solche Erfahrungen sich nicht wiederholen, ist eine enge Zusammenarbeit zwischen den Institutionen notwendig, denen die Bekämpfung der Epidemien in erster Linie zukommt: Neben dem Eidgenössischen Gesundheitsamt den Kantonsregierungen, Zivilspitälern und dem Roten Kreuz, wobei dem letzteren in der Hauptsache die Aufgabe zufallen wird, das berufsmässige Pflegepersonal durch Samariterinnen und Samariter zu ergänzen, die vorhandenen Reserven an Spitalmaterial zu mobilisieren und die Opferwilligkeit der Bevölkerung, auf die man in solchen Fällen immer zählen darf, so zu organisieren, dass die Hilfeleistung möglichst zweckmässig wird.

Einen weitern Punkt kann ich nicht unterlassen bei dieser Gelegenheit noch zu berühren. Das Rote Kreuz widmet sich seit Jahren der Schwesternausbildung. Es hat im Jahre 1908 einen Lehrplan aufgestellt, der sich im ganzen bis jetzt bewährt hat und dem sich immer mehr Schwesternschulen, konfessionelle und freie, anschliessen, um die Anerkennung ihrer Ausbildung durch das Rote Kreuz zu erlangen.

In allen Kantonen bestehen genaue Gesetzesbestimmungen über den Lehrgang für die meisten Berufe, aber wenige Kantone nur haben überhaupt irgend-

welche Bestimmungen über die Zulassung zum Beruf als Krankenschwester. Die Konkurrenz schlecht oder gar nicht ausgebildeter Krankenschwestern zwingt die meisten Schulen dazu, die Zahl ihrer Schülerinnen zu reduzieren, obgleich wir in der Schweiz sicherlich keinen Ueberfluss an guten Krankenschwestern besitzen. Auch hier dürfte eine Zusammenarbeit von Kantonsregierungen, Zivilspitälern und Rotem Kreuz nützliche Arbeit leisten.

Im Namen des Roten Kreuzes möchte ich hier erklären, dass es die Zusammenarbeit mit Kantonsregierungen und Spitälern, wie auch mit den übrigen Institutionen, welche der Krankenpflege und Erhaltung der Volksgesundheit dienen, sucht, und sich zu dieser Zusammenarbeit voll zur Verfügung stellt.

Assemblée des délégués de la Croix-Rouge suisse à Interlaken

27/28 juin 1936.

Donnant suite à la gracieuse invitation de la section de l'Oberland bernois, la Croix-Rouge suisse a tenu son assemblée annuelle à Interlaken, le 28 juin 1936.

Placée au centre du tourisme, la station d'Interlaken si magnifiquement située, présentait de nombreux avantages: excellents hôtels pour loger la foule des délégués, locaux spacieux pour recevoir la réunion, facilités multiples pour organiser des excursions intéressantes. Les membres de la Croix-Rouge ont largement profité de la belle hospitalité oberlandaise, et nombreux furent les participants qui arrivèrent aux pieds de la Jungfrau le samedi 27 dans la journée.

S'ils furent un peu déçus de ne pas apercevoir les montagnes majestueuses qui se voilaient dernière de gros nuages, s'ils durent mettre leurs manteaux et ouvrir leurs parapluies pour se rendre à la réunion familière organisée au Kursaal le samedi soir, ils furent largement dédommagés et récompensés par l'accueil charmant de la section régionale de la Croix-Rouge qui avait mobilisé des choristes, des jodleurs, des gymnastes, des artistes choréographiques, des enfants en costumes du pays, et un orchestre entraînant qui engageait à la danse.

Au début de la soirée, le président de la section Berne-Oberland, M. le Dr Born de Spiez, accueillit des délégués et leurs amis par des paroles chaleureuses de bienvenue, et les spectateurs — charmés par toutes les productions artistiques qui leur furent offertes — prolongèrent tard, très tard la soirée dans les salles du Casino.

Le dimanche matin à 9 heures, la même salle spacieuse reçut les délégués pour l'assemblée générale débutant par les souhaîts de bienvenue du président de la Croix-Rouge suisse qui rappelle que c'est la première fois que la société tient ses assises à Interlaken. — Le canton de Berne était représenté par M. le conseiller d'Etat Mouttet, le Service de santé par le médecin en chef, colonel Vollenweider, et la commune d'Interlaken par M. Mühlemann, syndic, qui avait accepté de présider le comité d'organisation.

Vingt-sept sections étaient représentées par 84 délégués, les samaritains étaient au nombre de 20 délégués, la Société